

Richtlinien für die Mitgliederbeiträge

Gültig ab 06.04.2019

1. Mitgliederbeiträge dienen dem Verband für die Finanzierung seiner Aufgaben gemäss den Statuten.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt (Art. 7.5, Art. 15 SBAP.-Statuten).
3. Anmeldegebühren in der Höhe von CHF 150.- werden bei Neueintritte verrechnet. Ausgeschlossen sind Studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sofern eine Zulassung im Verband gegeben ist, werden die Anmeldegebühren einmalig dem ersten Jahresbeitrag angerechnet.
4. Der Mitgliederbeitrag beträgt (Art. 7.5, Art. 15 SBAP.-Statuten):
 - a) für ordentliche Mitglieder (Art. 3.1 SBAP.-Statuten) höchstens¹ CHF 600.–
 - b) Master-BerufseinsteigerIn (Art. 3.2 SBAP.- Statuten) der maximale¹ Übergangsbeitrag beträgt CHF 300.- während zwei Jahren.
 - c) Bachelor-BerufseinsteigerIn (Art. 3.3 SBAP.- Statuten) der maximale¹ Übergangsbeitrag beträgt CHF 300.- während zwei Jahren.
 - d) für studentische Mitglieder (Art. 3.4 SBAP.-Statuten) Diese Mitgliedschaft ist bis und mit dem Kalenderjahr des Hochschulabschlusses gültig. Der Beitrag beträgt höchstens¹ CHF 100.–
 - e) SBAP Freunde (Einzelpersonen) (Art. 3.5 SBAP.-Statuten) höchstens¹ CHF 150.-
 - f) SBAP Freunde (Institutionen) (Art. 3.6 SBAP.- Statuten) höchstens¹ CHF 1'200.-
 - g) für ordentliche Mitglieder, die das AHV-Alter erreichen oder eine IV-Rente beziehen, beträgt der Mitgliederbeitrag höchstens¹ CHF 100.–;
 - h) Ehrenmitglieder (Art. 3.3 SBAP.-Statuten) haben keine Beiträge zu entrichten;
5. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird jeweils zu Anfang des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.
6. Der volle Jahres-Mitgliederbeitrag wird verrechnet bei einem Beitritt bis zum 30. September und gilt dann für das laufende Kalenderjahr. Bei Beitritten ab 1. Oktober bis Ende Dezember wird der Mitgliederbeitrag erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr in Rechnung gestellt (Art. 4.1, Art. 15.3 SBAP.-Statuten).
7. Mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand kann bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft per Ende Jahr gekündigt werden. Der gesamte Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Kalenderjahr geschuldet (Art. 4.2, Art. 15 SBAP.-Statuten).

¹ In den Richtlinien werden die maximalen Beiträge pro Mitgliederkategorie festgelegt. Eine Senkung der Beiträge kann per Vorstandsbeschluss, bei gutem Geschäftsverlauf, entschieden werden.

8. Das Versäumen finanzieller Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung des Mitgliederbeitrages, kann nach dreimaliger Mahnung zum Ausschluss führen (Art. 4.3 SBAP.-Statuten).
9. Eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags gemäss entsprechenden Kriterien (siehe Mitgliederbereich unter Formulare «SBAP Reduktion Mitgliederbeitrag Richtlinien») ist möglich.
10. Mit schriftlichem Antrag (inkl. Belege) kann bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres ein Wechsel der Mitgliederkategorie auf das Folgejahr beantragt werden. Der Antrag muss bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.